Satzung – das ganz besondere „Anlagepapier“

Mitgliedsbeiträge sind spendenfähig – eine Satzungsänderung machts möglich

Die Aufgaben der Vereine, aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Davon können die Vereine durchaus finanziell profitieren, sofern eine Satzungsänderung vorgenommen wird.

Der Weg vom Recht zu den Finanzen führt über den Vereinszweck in der Satzung. Dieser wurde gegebenenfalls vor Jahren von der Mitgliederversammlung beschlossen und nicht der sportlichen Entwicklung und den Gesetzesänderungen nach Abgabenordnung (AO) und Einkommensteuergesetz (EStG) zum 01. Januar 2007 angepasst. Was hat sich geändert? Nicht nur die Art der „Förderung des Sports“ in den Vereinen des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, sondern auch die Art der gemeinnützigen Zwecke!

In § 52 Abs. 2 AO sind im Gegensatz zur früheren Gesetzes- und Rechtslage nunmehr **25 Zwecke abschließend aufgeführt**. In Verbindung mit § 10b EStG wird zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Zwecken unterschieden. Das heißt, der **Mitgliedsbeitrag** ist **zweckabhängig spendenfähig oder nicht spendenfähig!**
Hier liegt die Chance eines professionellen Vereinsmanagements und einer finanziell aufbauenden Mitgliederpflege.

Vereine bieten nicht mehr „nur“ Fußballsport an, sondern orientieren sich an Leistungen zur Krebsnachsorge, zur medizinischen Rehabilitation von Herz-, Kreislauferkrankungen mit qualifizierter Betreuung in Verbindung mit Krankenkassen. Sie bieten Bewegung, Spiel und Sport bei Diabetes und Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Sportlers mit Ärzten an, entwickeln Kooperationskompetenz mit Kindertages- beziehungsweise Familienbildungsstätten, Schulen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und beteiligen sich auf traditions- und regionalgebundener Grundlage an Veranstaltungen, Begegnungen und Umzügen des Karnevals mit Brauchtums-, Tanz-, Folkloregruppen im Freizeit- und Breitensport.

Dies eröffnet die Möglichkeit, neben „Förderung des Sports“ auch andere Zwecke in der Satzung mit dem **Ziel** der **Spendenfähigkeit der Mitgliedsbeiträge** festzuschreiben.

Zunächst gilt es, die „Hürde“ nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) zu nehmen. **Zweckänderung erfordert** nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB **die Zustimmung aller Mitglieder**; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer Entscheidung **[1])** jedoch klargestellt, dass eine Zweckänderung eher als eine Satzungsänderung zu definieren ist, wenn Mitglieder lediglich Modalitäten bestehender Zweckverwirklichungen beabsichtigen. Das ist hier der Fall. Eine **Satzungsänderung erfordert** nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB dagegen nur eine **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen**. Sollte der Verein unter Anwendung des § 40 BGB sogar eine sogenannte nachgiebige Vorschrift mit anderer Mehrheitsqualifizierung in der Satzung stehen haben, ist die Neuorientierung der Zwecke um so einfacher vorzunehmen.

Dies ist nach § 56 AO in Verbindung mit dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 56 auch zulässig; mehrere Zwecke nebeneinander müssen jedoch alle satzungsmäßig sein!
Also für die nächste Mitgliederversammlung TOP „Satzungsänderung“ aufnehmen.

Als Zwecke bieten sich gemäß den Ausführungen an:
Nicht zuwendungsfähige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO
Nr. 21 – Förderung des Sports
Nr. 23 – Förderung […] des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals […]

Zuwendungsfähige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO
Nr. 3 – Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
Nr. 4 – Förderung der Jugendhilfe **[2])**
Nr. 7 – Förderung der Erziehung und Berufsbildung

Die Zweckverwirklichung ist in der Satzung auszuformulieren!

Wie kann nun der Verein seinem Mitglied eine Zuwendungsbestätigung der Höhe nach ausstellen?
Beispiel: Der Mitgliedsbeitrag des Vereins beträgt 120 Euro pro Jahr. Durch Auswertungen der Vereinsbuchführung weist der Verein nach, dass Ausgaben für nicht zuwendungsfähige Zwecke 80.000 und für zuwendungsfähige Zwecke 120.000 Euro jährlich, also ein Verhältnis von 40 : 60 betragen. Folglich kann der Verein eine Zuwendungsbestätigung für 120 Euro x 60 Prozent = 72 Euro für sein Mitglied ausstellen.
Bei modifizierten Mitgliedsbeiträgen ist entsprechend nach dem errechneten Verhältnis zu verfahren.

Auch so kann professionelles Vereinsmanagement und „Mitgliederpflege“ aussehen. Die Satzung ist eben ein ganz besonderes „Anlagepapier“ und kein „Risikopapier“.

Manfred Schmidt
Vereinsberater LSB NRW und FLVW

Vereine, die zu diesem Thema oder zu „Bezahlte Mitarbeit“, „Finanzen und Steuern“, „Vereinsbuchführung“ oder „Sportstättenbau und -finanzierung“ Näheres erfahren wollen, sollten über den örtlich zuständigen Sportverband (FLVW, KSB, SSV pp.) beim LSB NRW eine bis zu sechs Stunden im Jahr unentgeltliche Vereinsberatung beantragen. Der Vordruck ist auf dem Onlineportal des LSB NRW hinterlegt.

Manfred Schmidt (Mitglied im Lehrteam des LSB NRW und in der Kommission „Mitarbeiter- und Vereinsentwicklung“ des FLVW) geht mit der Rubrik „Vereinsservice“ ab sofort in Serie. Kontakt: MSWaltrop@t-online.de

Quellennachweise

[1]) Urt. BFH vom 18.12.02, BStBl. 2003 II S. 384.
[2]) Anerkennung der **Sportjugend NRW** als **Träger der freien Jugendhilfe** ist durch Gesetz und Bescheid auf alle den Sportverbänden angeschlossenen Sportvereine ausgedehnt worden (vgl. auch MBl NW 1990, S. 810); **Vereine des FLVW** sind durch Gesetz **Träger der freien Jugendhilfe** ohne besonderes Anerkennungsverfahren nach § 75 SGB VIII.